A) Zeichenerklärung zu den planlichen Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Sonnenweg" mit 4. Änderung des Bebauungsplans "Kirchgrund"
- Änderungsbereich "4. Änderung des Bebauungsplans "Kirchgrund"
- WA — Allgemeines Wohngebiet, gemäß § 4 BauNVO
- Baugrenze
- Bauverbotszone, gemäß § 9 Abs. 1 FStrG
- Baubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (0,8) — Geschossflächenzahl
- II — maximal 2 Vollgeschosse
- o — offene Bauweise
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- SD/ZD/KD/WD/vPD — Zulässige Dachformen: Sattel-, Zelt-, Krüppelwalm-, Walm- und versetztes Pultdach
- öffentliche Verkehrsfläche mit schematischer Darstellung der vorgeschlagenen Abgrenzung zwischen Fahrbahn, Parkstreifen und Gehweg
- Straßen- und Wegbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
- Fußweg
- Fläche für Versorgung mit Elektrizität: Trafostation
- Fläche für Abwasseranlage: Regenrückhaltebecken
- Fläche für Abwasseranlage: Technische Anlagen
- Aufschüttungslinie 13 m
- Versorgungsleitung unterirdisch, hier : Kabelanlage der N-ERGIE Netz GmbH
- Versorgungsleitung unterirdisch, hier : Gasleitung der Bayernwerk Netz GmbH, mit jeweils 1,0 m Schutzstreifen
- Versorgungsleitung unterirdisch, hier : Kabelanlage der Telekom
- Wasserfläche: Graben
- Öffentliche Grünflächen, gemäß § 9 Abs.1 Ziffer 15 BauGB
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (hier: Ausgleichsflächen/Vermeidungsmaßnahmen)
- A1 — Ausgleichsfläche
- V1 — Verringerungsmaßnahme
- Blühstreifen
- Getreide (kein Mais)
- Luzerne
- Erhaltungsgebot bestehender Bäume

Pflanzgebote:

- Laubbaum III. Ordnung, ungefährer Standort, Mindestgröße: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mDb, Stammumfang (STU) 14-16 cm, gemäß Auswahlliste
- Wildobstbaum/Obstbaum, ungefährer Standort, Mindestgröße: Wildobstbaum: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang (STU) 10-12 cm, Obstbaum: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang (STU) 8-10 cm, z.B. gemäß Auswahlliste
- Mindestens ein Hochstamm pro 200 m² und mindestens ein Strauch/Heister pro 100 m² privater Grundstücksfläche, ohne Standortbindung, Mindestgröße: Laubbaum bzw. Obstbaum, Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang (STU) 10-12 cm, gemäß Auswahlliste
- 3-4 zeilige freiwachsende, landschaftliche Hecke: Pflanzung von Sträuchern (v.Str), 2 x verpflanzt, 70-90 cm und je Schema zwei Bäume als Heister (Hei.), 3 x verpflanzt, 125-150 cm, gemäß Pflanzschema und Auswahlliste
- 1 zeilige freiwachsende, landschaftliche Hecke: Pflanzung von Sträuchern (vStr.) entlang der privaten Grundstücksgrenze, 2 x verpflanzt, 70-90 cm, gemäß Auswahlliste

B) Zeichnerische Hinweise

- bestehende und vermarkte Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagene Grundstücksneugrenzen
- 405 — Grundstücks- und Flurnummern
- unverbindliche Vorschläge für die Gebäudestellung/Garagenstandorte
- F=538 — geplante Grundstücksgrößen
- 270 — Höhenlinien (in m)
- Nistplatz für Wildbienen mit Totholz, Kies/Stein und Offenboden (Größe 3-4 m²)
- Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baul. Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform
	Zahl der Vollgeschosse

- aktuelle Planung der Ortsumgehung (nachrichtliche Übernahme)
- Bodendenkmäler (nachrichtliche Übernahme)

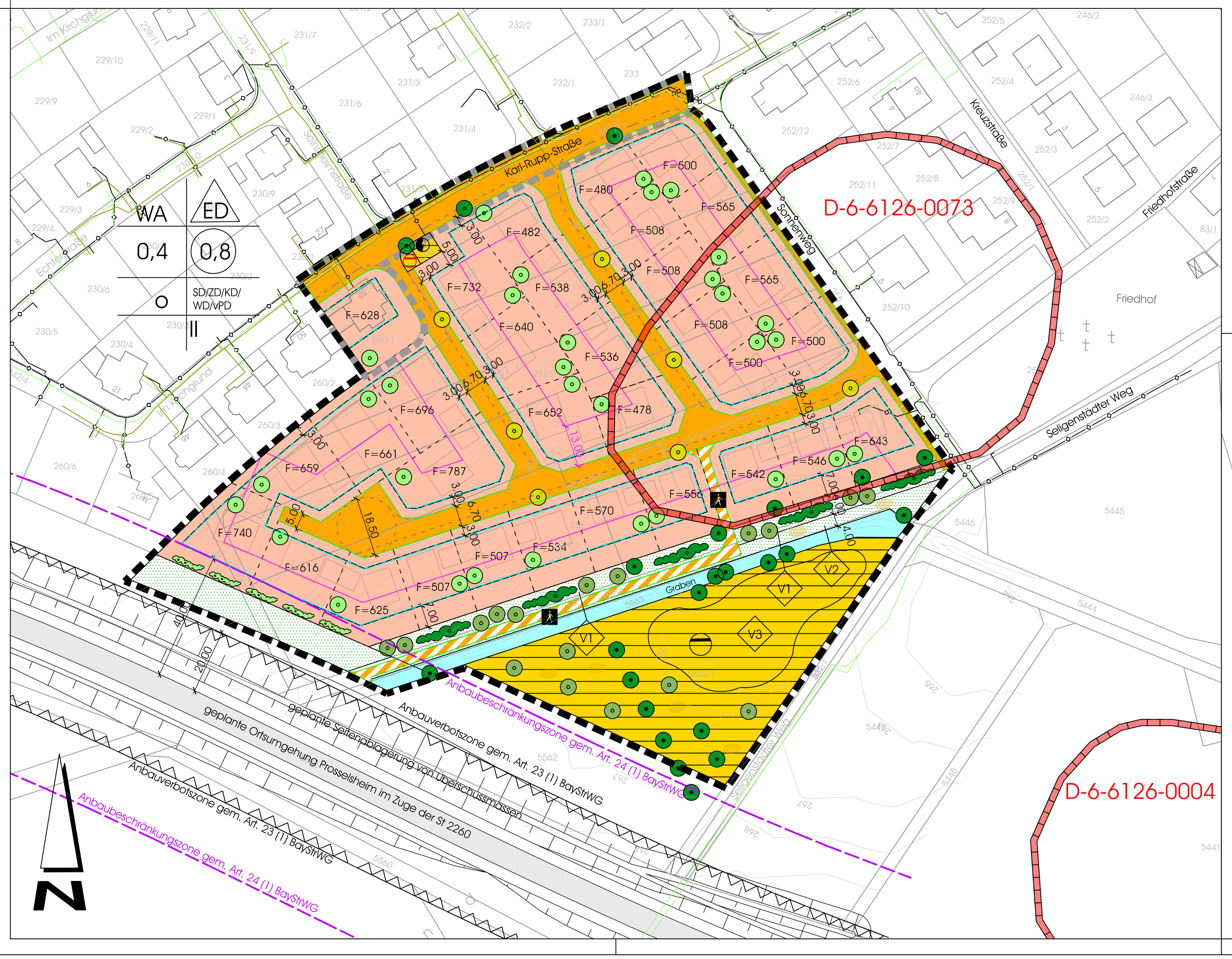

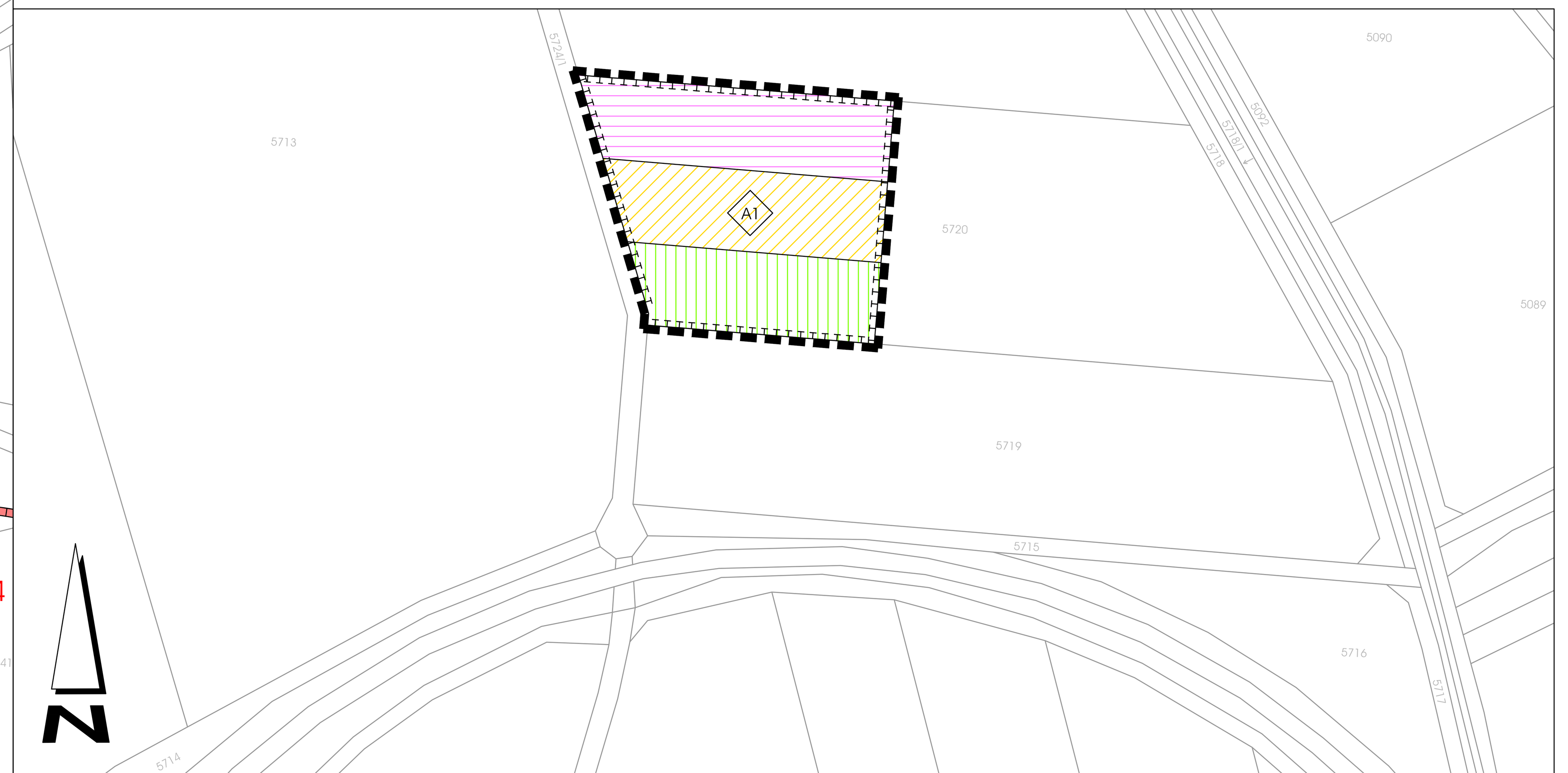

C) Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Allgemeines Wohngebiet, gemäß § 4 BauNVO;
Nutzungen entsprechend § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 BauNVO sind auch nicht ausnahmsweise zulässig.

1.2 Zulässig sind die Nutzungen entsprechend der BauNVO § 4 Abs. 2 Nr. 1 Wohngebäude, Nr. 2 der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, und Nr. 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.3 Räume für freie Berufe sind gemäß § 13 BauNVO zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Erdgeschoss und Dachgeschoss:
Für die Höheneinstellung der Gebäude wird festgesetzt:
Die Traufhöhe darf maximal 5,00 m betragen. Die Traufhöhe von Zwerchgiebeln und Dachgauben darf 1,00 m über der Traufhöhe des Hauptgebäudes liegen. Die Firsthöhe darf max. 10,50 m betragen. Für versetzte Pultdächer darf die Pultdachfirsthöhe maximal 8,00 m und die maximale Pultdachtraufhöhe 5,00 m betragen. Die Breite der versetzten Pultdachflächen müssen mindestens 1/3 der Gesamtgebäudebreite betragen. Zulässig sind Sattel-, Zelt-, Krüppelwalm-, Walm- und versetztes Pultdach.

2.2 Erdgeschoss und Obergeschoss:
Für die Höheneinstellung der Gebäude wird festgesetzt:
Die Traufhöhe darf maximal 7,00 m betragen. Die Traufhöhe von Zwerchgiebeln und Dachgauben darf 1,00 m über der Traufhöhe des Hauptgebäudes liegen. Die Firsthöhe darf max. 9,00 m betragen. Für versetzte Pultdächer darf die Pultdachfirsthöhe maximal 9,00 m und die maximale Pultdachtraufhöhe 5,00 m betragen. Die Breite der versetzten Pultdachflächen müssen mindestens 1/3 der Gesamtgebäudebreite betragen. Zulässig sind Sattel-, Zelt-, Krüppelwalm-, Walm- und versetztes Pultdach.

2.3 Höhendefinitionen:
Als Traufhöhe von Gebäuden ist die Höhe von der Rohbauoberkante des Erdgeschossbodens bis zum Schnittpunkt der Außenkante der Wand mit der Außenkante der Dachhaut definiert.
Die Firsthöhe bzw. Pultdachfirsthöhe wird von der Rohbauoberkante des Erdgeschossbodens bis zum höchsten Punkt des Gebäudes an der Oberseite der Dachhaut gemessen.
Die Traufe von Zwerchgiebeln ist der Schnittpunkt der Außenkante der Wandfläche mit der Außenkante der Dachhaut des Zwechgiebels, die Traufe von Dachgauben beschreibt den unteren Punkt der Dachgaube mit der Dachhaut.
Die Höhe des Sockels bzw. der Rohbauoberkante des Erdgeschossbodens darf maximal 0,50 m betragen.
Als Bezugspunkt für die Sockelhöhe/Rohbauoberkante des Erdgeschossbodens gilt die Höhe der angrenzenden Straßenoberkante im Mittel entlang der Grundstücksgrenze. Bei Eckgrundstücken gilt die Höhe des Mittels entlang der Grundstücksgrenze für beide Seiten des Grundstückes. Sichtbare Untergeschosse sind möglich. Sollten diese zum Vollgeschoss werden, sind sie auf die Anzahl der Vollgeschosse anzurechnen.

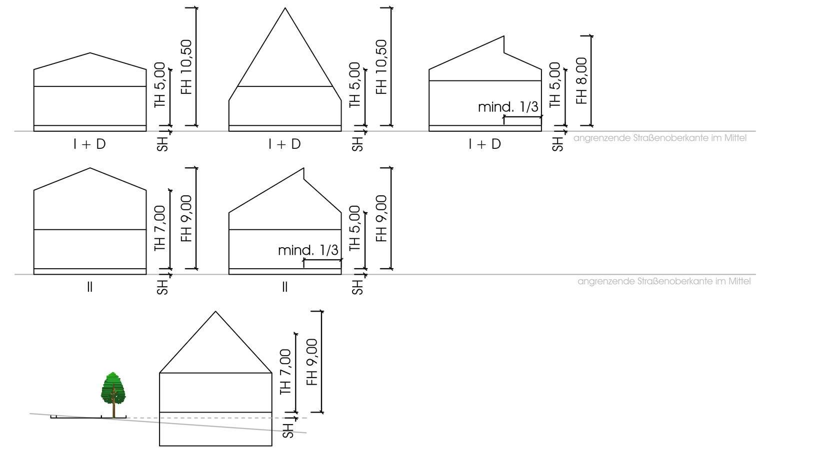

3. Abstandsflächen

3.1 Zur Regelung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO.

3.2 Wärmepumpen müssen zu benachbarten Baugrundstücken einen Mindestabstand von 3,00 m einhalten und entlang der angrenzenden Straße angeordnet werden. Der Abstand zur angrenzenden öffentlichen Straße darf maximal 8,00 m betragen.

4. Zulässige Ausführung der Hauptgebäude

4.1 Die Gebäude sind hart einzudecken, bevorzugt Ziegel.
Metalleindeckungen sind für alle baulichen Anlagen zum Schutz des Grundwassers unzulässig.

4.2 Für die Dacheindeckung sind naturrote, rotbraune, rote, graue und anthrazitfarbene Farbtöne zulässig.

4.3 Für Farbanstriche der Gebäude sind gedeckte Farben zu wählen. Die Gebäude sind spätestens 3 Jahre nach Bezugsfertigkeit zu verputzen oder zu verkleiden.

4.4 Zwerchgiebel und Dachgauben sind zugelassen und dürfen vom Hauptdach abweichende Dachformen, Dachneigungen und Dacheindeckungen haben. Zwischen Gaube und First sowie Ortgang ist mindestens ein Abstand von 1,50 m zu halten.

4.5 Anlagen zur Nutzung von regenerativen Energien sind nur dachparallel und ohne Aufständerung zulässig. Die Anlagen dürfen nicht über die Dachflächen hinausragen.

5. Stellplätze, Garagen, Nebenräume, Nebengebäude

5.1 Für Wohneinheiten mit einer Wohnfläche kleiner 50 m² sind 1,5 Stellplätze zu errichten, ab 50 m² Wohnfläche und darüber sind 2 Stellplätze zu errichten.

5.2 Sind Stellplätze nur über einen davorliegenden Stellplatz von der öffentlichen Verkehrsfläche zu erreichen (sog. gefangene Stellplätze) werden diese bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl mit dem Faktor 0,5 angesetzt.

5.3 Für einen Stellplatz wird eine Länge von mind. 4,80 m und eine Breite von mind. 2,30 m festgelegt.

5.4 Wintergärten sind zugelassen und dürfen von den Hauptgebäuden abweichende Dachformen, Dachneigungen und Dacheindeckungen haben.

5.5 Für Garagen und Nebengebäude sind von den Hauptgebäuden abweichende Dachformen, Dachneigungen und Dacheindeckungen zugelassen. Für Garagen sind auch Flachdächer zulässig.

5.6 Vor offenen und geschlossenen Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m ab Grundstücksgrenze einzuhalten.

5.7 Entsprechend § 23 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 BauNVO und § 14 BauNVO sind Garagen, Carports und Nebengebäude auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. Einfriedungen

6.1 Einfriedungen an Straßen, Wegen und Plätzen dürfen eine Höhe von 1,00 m über Gehwegoberkante nicht überschreiten. Sie sind als Holzzaun mit senkrechten Latten oder Staketen, oder als lebende Hecken auszuführen. Maschendraht- und Stabzäune sind zulässig. Gartentürchen und Einfahrtstore dürfen nicht in den Verkehrsraum aufschlagen.

6.2 Einfriedungen und Zäune zu öffentlichen Grünflächen oder landwirtschaftlichen Flächen müssen mindestens 0,50 m hinter der Grundstücksgrenze errichtet werden.

7. Aufschüttungen / Abgrabungen

7.1 Alle Baugrundstücke, die tiefer als die anliegende Straße liegen, sind aufzufüllen. Die Grundstücke sind bis zu einem Abstand von 13,00 m parallel zur Straße auf das Straßenniveau aufzufüllen.
Die Auffüllung muss von der Straßenhinterkante 13,00 m weit ins Grundstück erfolgen. Die Höhenlage, in diesem 13 Meterbereich der Grundstücke, darf die angrenzende Straße um maximal 1,00 m überschreiten und 0,30 m unterschreiten.
Ein Geländeverlauf tiefer als 0,30 m als die angrenzende Straße, ist erst ab einem Abstand von 13 m zur angrenzenden Straße zulässig.

7.2 Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Stützmauern sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

8. Grünordnung

8.1 Pflanzenqualität
Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen".
Die festgesetzten Größen- und Mengenangaben sind Mindestgrößen.

8.2 Pflanzenauswahl und Wurzelraum
Den festgesetzten Bäumen ist ausreichender Wurzelraum (mind. 4 m² Baumscheibe als Vegetationsfläche) zur Verfügung zu stellen.

8.3 Außerhalb von Siedlungsflächen, landwirtschaftliche Anbauflächen ausgenommen, ist ausschließlich gebietseigenes Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Bei Gehölzen sind Pflanzen aus dem Vorkommensgebiet 5.1 zu verwenden, Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11 nach Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV)

8.4 Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung aller im Zusammenhang mit den festgesetzten Verringerungsmaßnahmen stehenden Pflanzmaßnahmen und Einsaaten hat die Gemeinde Prosselsheim mit der Unteren Naturschutzbehörde einen Ortstermin in der Vegetationszeit und zwar Anfang Juni des auf die Pflanz- und Ansaatzeit folgenden Jahres zu vereinbaren, bei dem eine Abnahme der Funktionserfüllung dieser ökologischen Wertschaffung mit Protokoll erfolgt.

8.5 Pflanzpflichten auf öffentlichen Flächen

Auswahlliste Laubbaum III. Ordnung:

Carpinius betulus 'Frans Fontaine'	Hainbuche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Ostrya carpinifolia	Hopfenbaum

Auswahlliste Wildobstbaum/Obstbaum:
z.B.:
- Vogelkirsche, Holzbirne, Wildbirne, Elsbeere, Speierling, Mehlbeere
- Apfel: Rote Sternrenette, Bohnapfel, Boskop, Daniziger Kantapfel, Erbachshöfer, Gewürzluniken, Hauxapfel, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, Weißer Winterglockenapfel, Winterrambur, Reglindis, Pilot, Rewena
- Birne: Schweizer Wasserbirne, Doppelter Phillipsbirne, Katzenkopf, Gelbmöstler, Palmischbirne, Gute Graue
- Walnuss

Auswahlliste 3-4 zeilige freiwachsende, landschaftliche Hecke:
Sträucher v.Str., 2 x verpflanzt, 70-90 cm:

Ca	Corylus avellana	- Haselnuß
Cr	Crataegus monogyna	- Heimischer Weißdorn
Cs	Cornus sanguinea	- Hartriegel
Li	Ligustrum vulgare	- Liguster
Lo	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Ps	Prunus spinosa	- Schlehe
Rh	Rhamnus catharicus	- Kreuzdorn
Ro	Rosa spec.	- heim. Wildrose
Sn	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Vl	Viburnum lantana	- wolliger Schneeball

Heister, Hei., 3 x v, 125-150 cm:

PA	Prunus avium	- Vogelkirsche
ST	Sorbus torminalis	- Elsbeere

Pflanzschema 3-4 zeilige freiwachsende, landschaftliche Hecke:

Cs	Lo	Lo	Ro	Ro	Ca	Cs	Cs	Ps	Ps	Cr	Li
Cs	Cs	Lo	PA	Sn	Rh	Ca	Vl	ST	Vl	Cr	Li
Li	Ca	Ps	Ps	Ps	Cr	Cr	Sn	Vl	Lo	Lo	Ro
Li	Li				Vl	Rh			Lo	Ro	Ro

1.00 — 1.50 — Hecke 3-4 reihig

8.6 Pflanzgebote auf privaten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Auswahlliste Hochstamm:
Feldahorn, Eberesche, Winterlinde, Birke, Mehlbeere, Walnuss
Apfel: Rote Sternrenette, Bohnapfel, Boskop, Daniziger Kantapfel, Erbachshöfer, Gewürzluniken, Hauxapfel, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, Weißer Winterglockenapfel, Winterrambur, Reglindis, Pinova, Pilot, Piros, Rowena
Birne: Schweizer Wasserbirne, Doppelter Phillipsbirne, Katzenkopf, Gelbmöstler, Palmischbirne, Gute Graue

Auswahlliste Strauch/Heister:
Heister (Hei, 2xv, 150-200): Vogelkirsche, Feldahorn, Hainbuche
Sträucher (v.Str., 2xv, 80-125): Hasel, wolliger Schneeball, Weißdorn, Salweide, Schlehe, Hundsrose

Auswahlliste 1 zeilige freiwachsende, landschaftliche Hecke:
Sträucher:

Ao	Amelanchier ovalis	- gewöhnliche Felsenbirne
Cs	Cornus sanguinea	- Hartriegel
Li	Ligustrum vulgare	- Liguster
Lx	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Ps	Prunus spinosa	- Schlehdorn
Ro	Rosa spec.	- heim. Wildrose
Sn	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Sv	Syringa vulgaris	- gewöhnlicher Flieder
Vl	Viburnum lantana	- wolliger Schneeball

Begrünung:
Es sind mindestens 20% der Grundstücksfläche mit 20 cm belebtem Oberboden anzudecken und mit Rasen, Sträuchern oder als Nutzgarten zu bepflanzen.
Infos zur Gestaltung, Sorten- und Pflanzenauswahl bietet die Landesanstalt für Wein- und Gartenbau.

Vollzugsfristen:
Die verbindlichen Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Gebäude zu vollziehen.

9. Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsfläche A1 wird mit den festgesetzten Maßnahmen dem Bebauungsplan "Sonnenweg" mit 4. Änderung des Bebauungsplans "Kirchgrund" zugeordnet, diese liegt außerhalb des Geltungsbereichs.

A1: "Hamsterausgleichsfläche mit feldhamsterfördernder Bewirtschaftung"
Ziele:
- Einrichtung und dauerhafte feldhamsterfördernde Bewirtschaftung
- extensive Bewirtschaftung
- Erhöhung der Dichte an Feldhamsterbauen im Vergleich zu herkömmlich bewirtschafteten Flächen

Maßnahmen:
- feldhamsterfördernde Bewirtschaftung entsprechend dem Bewirtschaftungskonzept des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- wechselnde streifenförmige Bewirtschaftung mit Blühstreifen, Getreide (kein Mais), Luzerne

10. Verringerungsmaßnahmen

Verringerungsmaßnahmen, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Sonnenweg" festgesetzt sind:

V 1: Verringerungsmaßnahme "Südliche Eingrünung des Baugebiets"
Ziele:
- Entwicklung eines Schmetterlings- und Wildbienensaums
- Pflanzung von freiwachsenden Landschaftshecken
- Pflanzung hochstämmiger, lokaltypischer Obstbäume

Maßnahmen:
- Ansaat der entstehenden Wiesenflächen mit Regio-Saatgutmischung Nahrung für Schmetterlings- und Wildbienensaum, Herkunftsregion 11, Produktionsraum 7 (90% Blumen / 10% Gräser), Saatgut als Breitsaat mit maximal 2 g pro m²
- Pflanzung einer 3-4 zeiligen, freiwachsenden Landschaftshecke entsprechend dem Pflanzschema (Artenauswahl entsprechend Auswahlliste)
- Pflanzung hochstämmiger, lokaltypischer Obstbäume, entsprechend Auswahlliste
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- In den ersten drei Entwicklungsjahren 2-malige Mahd (Mulchen der Fläche ist nicht zulässig) mit Mähgutabfuhr, Mähzeitpunkt ab Ende Juli in Teilflächen, bei Bedarf 2. Schnitt ab dem 15. September, Erhalt von jährlich alternierenden Brachestreifen auf 1/3 der Fläche. Mahd dieser Streifen bei Beginn der Vegetationsperiode mit Mähgutabfuhr.
Danach jährliche Mahd (Mulchen der Fläche ist nicht zulässig) mit Mähgutabfuhr, Mähzeitpunkt frühestens ab September, Erhalt von jährlich alternierenden Brachestreifen auf 1/3 der Fläche. Mahd dieser Streifen bei Beginn der Vegetationsperiode mit Mähgutabfuhr.
- Die Hecken sind nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar durch fachgerechtes, abschnittsweises (Aufbau einer Hecke mit den Altersstufen zwischen 6 und 20 Jahren) auf den Stock setzen zu pflegen, Überhälter (seltene Bäume, Wildobst, Obstbäume) in den Hecken belassen, Heckensäume abschnittsweise alle 1-3 Jahre mähen, einzelne Abschnitte je nach Heckenlänge 10-20 m.

V 2: Verringerungsmaßnahme "Bienenwiese"
Ziele:
- Entwicklung eines Schmetterlings- und Wildbienensaums
- Herstellen von Kleinstrukturen als Nistplätze für Wildbienen

Maßnahmen:
- Ansaat der entstehenden Wiesenflächen mit Regio-Saatgutmischung Nahrung für Schmetterlings- und Wildbienensaum, Herkunftsregion 11, Produktionsraum 7 (90% Blumen / 10% Gräser), Saatgut als Breitsaat mit maximal 2 g pro m²
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- In den ersten drei Entwicklungsjahren 2-malige Mahd (Mulchen der Fläche ist nicht zulässig) mit Mähgutabfuhr, Mähzeitpunkt ab Ende Juli in Teilflächen, bei Bedarf 2. Schnitt ab dem 15. September, Erhalt von jährlich alternierenden Brachestreifen auf 1/3 der Fläche. Mahd dieser Streifen bei Beginn der Vegetationsperiode mit Mähgutabfuhr.
Danach jährliche Mahd (Mulchen der Fläche ist nicht zulässig) mit Mähgutabfuhr, Mähzeitpunkt frühestens ab September, Erhalt von jährlich alternierenden Brachestreifen auf 1/3 der Fläche. Mahd dieser Streifen bei Beginn der Vegetationsperiode mit Mähgutabfuhr.
- Anlegen von Kleinstrukturen als Nistplatz für Wildbienen. Für jeden einzelnen Nistplatz beträgt die Fläche 3-4 m², ein Teilbereich als Offenbodenlebensraum, ein Teilbereich mit Totholz, ein Teilbereich mit Kies/Steinen.

V 3: "Naturnahes Regenrückhaltebecken"
Ziele:
- Anlage eines naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens mit vorwiegend flachen Uferzonen
- Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlandes
- Pflanzung hochstämmiger, lokaltypischer Obstbäume
- Herstellen von Kleinstrukturen als Nistplätze für Wildbienen

Maßnahmen:
- Ausbildung eines naturnahen Regenrückhaltebeckens mit geschwungener Uferlinie Ansaat mit Regio-Saatgutmischung wie Blumen- bzw. Fettwiese, Herkunftsregion 11, Produktionsraum 7 (30% Kräuter / 70% Gräser), Saatgut als Breitsaat mit maximal 3-4 g pro m²
- Pflanzung hochstämmiger, lokaltypischer Obstbäume, entsprechend Auswahlliste
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz,
- In den ersten drei Entwicklungsjahren 2-malige Mahd (Mulchen der Fläche ist nicht zulässig) mit Mähgutabfuhr, Mähzeitpunkt ab Ende Juli in Teilflächen, bei Bedarf 2. Schnitt ab dem 15. September, Erhalt von jährlich alternierenden Brachestreifen auf 1/3 der Fläche. Mahd dieser Streifen bei Beginn der Vegetationsperiode mit Mähgutabfuhr.
Danach jährliche Mahd (Mulchen der Fläche ist nicht zulässig) mit Mähgutabfuhr, Mähzeitpunkt frühestens ab September, Erhalt von jährlich alternierenden Brachestreifen auf 1/3 der Fläche. Mahd dieser Streifen bei Beginn der Vegetationsperiode mit Mähgutabfuhr.
- Anlegen von Kleinstrukturen als Nistplatz für Wildbienen. Für jeden einzelnen Nistplatz beträgt die Fläche 3-4 m², ein Teilbereich als Offenbodenlebensraum, ein Teilbereich mit Totholz, ein Teilbereich mit Kies/Steinen.

Artenschutz

11. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

11.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung
Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern:

V1: Schonende Bauausführung:
- Baufeldbeschränkung: Das Baufeld wird auf die nutzungsbedingte Fläche innerhalb der Vorhabenfläche beschränkt. Baustelleneinrichtung und Lagerflächen werden innerhalb des Plangebietes angelegt. Eine zusätzliche temporäre Beanspruchung von Flächen außerhalb des Geltungsbereichs ist nicht zulässig.
- Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich (Stand der Technik, z.B. Natriumdampfhochdrucklampen für die Beleuchtung), deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist - soweit eine Beleuchtung erforderlich ist.
- Erhalt der Gehölze: bei der Planung wurde der alte Baumbestand berücksichtigt und sowohl die Obstbäume im Süden als auch einige der Großbäume auf dem Grundstück des Ponyhofs erhalten. Die Gehölzrodung ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die vorhandenen, einzeln stehenden Laubbäume sollten soweit wie möglich geschont und erhalten werden. Sie sind durch geeignete Maßnahmen vor Verletzungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu sichern.
Das liegende Totholz hat ebenfalls in diesem Bereich zu verbleiben.

V2: Baufeldräumung unter Berücksichtigung ökologischer Lebensraumansprüche - Feldhamster, Feldvögel:
Vor Beginn der Bauarbeiten, insbesondere vor Abschieben des Oberbodens muss nachgewiesen werden, dass keine aktiv genutzten Feldhamsterbaue oder aktuelle Bruten von Feldvögeln auf der Fläche vorhanden sind.

Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigung (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, damit verbundene Tötung, Verletzung):
- Der Geltungsbereich ist vor Baubeginn auf Feldhamsterbaue und auf Bruten von Feldvögeln zu kontrollieren. Je nach geplantem Baubeginn sollte die Kontrolle im Frühjahr nach Beendigung der Winterruhe (Ende April / Anfang Mai) oder nach der Getreideernte und vor einem Umbruch des Feldes im Sommer durchgeführt werden. Bei Baubeginn im Frühjahr kann vorbereitend bis zum 1. März eine Schwarzbrache (vegetationsfreier, geeggter Zustand) hergestellt werden, um die Attraktivität für den Feldhamster (und für Feldvögel) zu reduzieren. Voraussetzung dafür ist aber, dass in der unmittelbaren Nachbarschaft (in maximal 100 m Abstand) Felder mit ausreichender Deckung (Wintergetreide) vorhanden sind, in die eventuell auf der Fläche überwinternde Tiere abwandern können.
- Bei Nachweisen von Feldhamsterbauen Umsiedlung betroffener Tiere mittels eines fachlich fundierten Vorgehens auf die rechtzeitig eingerichtete Kompensationsfläche (Details s. Kap. 3.4), unter Berücksichtigung entsprechender Zeitfenster. Die Umsiedlung kann im Frühjahr nach Beendigung der Winterruhe und vor Beginn der Reproduktionsphase zwischen Ende April und dem 15. Mai oder aber im Sommer nach Beendigung der Reproduktionsphase und vor Beginn der Winterruhe im Zeitfenster zwischen dem 20. August und 10. September erfolgen. Die Termine sind gegebenenfalls an die Witterungsverhältnisse und im Sommer an den Erntezeitpunkt anzupassen. Für die fachgerechte Umsiedlung der auf der Eingriffsfläche lebenden Tiere sind tierschutzrelevante Auflagen zu berücksichtigen. Die gefangenen Tiere werden auf die entsprechend vorbereitete Ausgleichsfläche umgesetzt. . Dort ist vor der Umsiedlung ein Loch pro Feldhamster herzustellen, das 80–100 cm tief schräg in den Boden gebohrt und jeweils mit einem Vorrat von 300 bis 500 Gramm Körnern versehen wird. Im Rahmen der Umsiedlung ist in jedes Loch ein Individuum einzusetzen. Nach Anlage des Lochs sowie unmittelbar nach dem Einsetzen ist ein Drahtgitter vor der Lochöffnung anzubringen. Dieses ist einen Tag nach der Umsiedlung zu entfernen. Nach erfolgreicher Umsiedlung sämtlicher Tiere sollte sofort mit dem Bau begonnen oder die Baufläche bis zum Baubeginn vegetationsfrei gehalten werden (Schwarzbrache durch regelmäßiges Grubbern). Bei längerem zeitlichem Verzug wird eine erneute Kontrolle des Baufeldes notwendig.
- Bei der Baufeldfeldfreistellung im Frühjahr sind neben Feldhamsterbaue auch aktuelle Vogelbruten zu kontrollieren, auch wenn in diesem Fall eine Brut aufgrund der Lage des Baugebiets sehr unwahrscheinlich ist.

Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzung und Tötung von Fledermäusen und Vögeln - Bauzeitenregelung zur Gehölzrodung:
- Fällen der Gehölze nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode der Vögel ausschließlich zwischen Oktober und Ende Februar.
- Da die Großbäume auf dem Ponyhof, die gerodet werden müssen, aufgrund ihrer Höhe nicht vollständig einsehbar waren, wird hier ein kontrolliertes Fällen nach erfolgter Kontrolle mittels Hubsteiger oder Baumkletterer festgesetzt. Bei aktuell besetztem Winterquartier ist Rücksprache mit den Naturschutzbehörden zu halten, um das weitere Vorgehen abzustimmen. (Die übrigen Bäume mit Baumhöhlen und potenziellen Spaltenquartieren bleiben erhalten)
- Umhängen der an zu beseitigenden Strukturen vorhandenen Nistkästen (Steinkauzröhren u. a.) in geeignete, vergleichbare Strukturen im Oktober unter Einbezug des LBV, der die Steinkauzröhren betreut.

V3: Ökologische Baubegleitung
Die Überwachung, Dokumentation und Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten. Dies gilt für die Baufeldfreistellung, bei der bei Nachweis von Feldhamsterbauen eine fachgerechte Umsiedlung durchzuführen ist. Eine hierfür qualifizierte Person bzw. ein qualifiziertes Fachbüro ist der Unteren Naturschutzbehörde zu melden. Auch beim Abriss der Gebäudeteile mit potenzieller Quartiereignung für Fledermäuse und beim Anbringen der Turmfalken-Nistkästen ist eine Fachperson einzubeziehen, die beispielsweise betroffene Tiere bergen kann. Die Durchführung der Maßnahmen ist zu dokumentieren und spätestens bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

11.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität:
(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es werden keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig, da aufgrund der Betroffenheit des Feldhamsters in die Ausnahme nach § 45 BNatSchG geplant werden muss (siehe 4.3 FCS-Maßnahmen).

A1: Feldhamsterfördernde Bewirtschaftung:
Einrichtung und dauerhafte feldhamsterfördernde Bewirtschaftung einer Ausgleichsfläche:
Es handelt sich um eine extensive Bewirtschaftung, die während der gesamten Aktivitätsphase des Feldhamsters ausreichend Nahrung und Deckung bietet. Ziel ist einen deutliche Erhöhung der Dichte an Feldhamsterbauen auf der Ausgleichsfläche im Vergleich zu herkömmlich bewirtschafteten Flächen. (Lage und Größe der Ausgleichsfläche, Bewirtschaftungskonzept und Monitoring siehe Begründung zu Grünordnung/ Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung als verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans)

12. Anforderungen

Die Gemeinde Prosselsheim hat sicherzustellen, dass die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen gemäß Fachbeitrag zur speziellen saP einschließlich dem Bewirtschaftungskonzept für die erforderliche Feldhamsterausgleichsfläche verbindlich umgesetzt werden. Die Ausgleichsfläche mit einer Größe von 0,4 ha Größe ist am Westrand der Fl.Nr. 5720 (Teilfläche) gemäß dem Bewirtschaftungskonzept einzurichten und feldhamsterfördernd zu bewirtschaften.

13. Ökologische Baubegleitung

Die gegebenenfalls erforderlich werdende Umsiedlung von Feldhamstern von der Eingriffsfläche auf die Ausgleichsfläche sowie die Einrichtung der Ausgleichsfläche sind durch eine ökologische Baubegleitung - versiertes Fachbüro - durchzuführen bzw. zu begleiten und zu dokumentieren. Die damit betrauten Personen sind der unteren Naturschutzbehörde frühzeitig zu benennen.

14. Erfolgskontrolle

Durch ein Monitoring ist zu belegen, dass die angestrebte mindestens dreifach erhöhte Baudichte im Vergleich zu einer herkömmlich bewirtschafteten, fachgutachterlich ausge-wählten Referenzfläche erreicht wird. Es muss belegt werden, ob das Ziel der Ausgleichsmaßnahme erfüllt wird.
Im zweiten, fünften und achten Jahr nach Einrichtung der Kompensationsfläche Fl.Nr. 5720 (Teilfläche,Westteil) wird. Umsiedlung der Feldhamster sind Erfolgskontrollen (Ermittlung der Baue und deren Zustand, Nutzung der Streifen, Vergleich mit voran gehenden Untersuchungen) durch ein Fachbüro durchzuführen, zu dokumentieren und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, sowie der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken zur Kenntnisnahme zu übersenden.

15. Fotodokumentation

Mit Ausnahme der Monitoringjahre muss eine jährliche Fotodokumentation durch die Gemeinde Prosselsheim erstellt werden, die belegt, dass die streifenförmige Bewirtschaftung entsprechend der Vorgaben durchgeführt wird. Die Dokumentation ist ebenfalls bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres den Naturschutzbehörden vorzulegen.

D) Textliche Hinweise

1. Denkmalschutz

Nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodenaltertümern. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Schloß Seehof, 96117 Memmelsdorf und/oder dem Landratsamt Würzburg als Untere Denkmalschutzbehörde mitgeteilt werden. Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind aufgefundene Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.

2. Gestaltung

Es wird die fränkische Bauweise bevorzugt. Weitere Informationen hierzu können beim Amt für ländliche Entwicklung bezogen werden.

3. Unverschmutztes Oberflächenwasser

3.1 Unverschmutztes Oberflächenwasser, z.B. Dachflächenwasser, sollte, soweit möglich, zur weiteren Nutzung in Sammelbehältern (z.B. aus Beton, Kunststoff etc. oder Mulden, offenen Erdbecken, Rigolen oder Zisternen) mit Überläufen zu Sickeranlagen oder Regenwasserspeichern aufgefangen werden.

3.2 Bei der Nutzung im Haushalt, z.B. zur Toilettenspülung, ist auf strenge Einhaltung der geltenden Vorschriften zu achten.

3.3 Der Einsatz von wassersparenden Armaturen wird dringend empfohlen.

3.4 Für die Sammelbehälter bzw. Regenwasserspeicher werden folgende Mindestgrößen empfohlen: 2,5 cbm pro 100 qm befestigter Fläche

4. Verschmutztes Oberflächenwasser

4.1 Verschmutztes Oberflächenwasser ist der Kanalisation zuzuführen. Wenn das Oberflächenwasser mit ölhaltigen Stoffen in Berührung kommen kann, sind Leichtflüssigkeitsabscheider einzubauen.

5. Dränagen

5.1 Vorhandene Dränstränge oder Hausdränagen dürfen nicht an den Schmutz- und Mischwasserkanal angeschlossen werden. Angeschnittene Dränagen sind im Bereich der Baugrube im Arbeitsbereich zu verziehen und wieder zusammen zu schließen.

6. Schutz vor Grundwasser

6.1 Der Grundwasserstand auf den Baugrundstücken ist durch geeignete Untersuchungen festzustellen. Liegt der Grundwasserstand über der Kellersohle, sind die Kellergeschosse durch geeignete Maßnahmen (z.B. wasserdichte Wannen) zu schützen.
Grundwasserschwankungen von ca. 1 m sollten dabei berücksichtigt werden.

7. Entwässerung

7.1 Die Straßenoberkante stellt die Rückstauebene dar. Gemäß DIN 1986 haben sich die Grundstückseigentümer gegen Kanalrückstau zu sichern.

8. Wasserversorgung

8.1 Bei der Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlagen sind die einschlägigen Richtlinien des DVGW, insbesondere die Arbeitsblätter W 331, W 400-1 sowie W 405, zu beachten.

9. Trinkwasserversorgung

9.1 Der Einbau von Druckminderen wird empfohlen.

10. Böschungen und dergleichen

10.1 Flächen, die beim Bau der öffentlichen Verkehrsflächen auf privaten Flächen benötigt werden und Böschungen, die sich beim Wege- und Straßenbau ergeben, sind im Bebauungsplan nicht gesondert ausgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass sie zu den Baugrundstücken gehören.

11. Brandschutz

11.1 Zufahrten bzw. Zugänge zu Schutzobjekten sind entsprechend der DIN 14090, Flächen für die Feuerwehren auf Grundstücken, auszuführen. Zu- und Abfahrten der Einsatzfahrzeuge dürfen nicht durch Bäume oder offene Flächen behindert werden. Es wird auf Art. 5 BayBO hingewiesen.

12. Straßenverkehrsflächen geplant

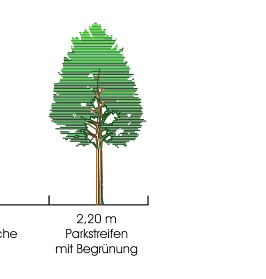

13. Benachbarte Nutzungen

13.1 Das Planungsgebiet grenzt an intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an. Infolge der Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen, auch in Ausnahmen zu unüblichen Zeiten, zu erwarten. Diese sind ortsüblich und hinzunehmen.

14. Lärmschutz bei Luft-/Wärmepumpen

14.1 Der Betrieb von Luft- und Wärmepumpen ist mit Geräuschen verbunden. Um zumindest erhebliche Lärmbelästigungen in der Nachbarschaft zu vermeiden, werden die Hinweise der Informationsbroschüre "Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen" des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) in der jeweils aktuellen Fassung zur Anwendung empfohlen.

15. Versiegelungsgrad

15.1 Der Versiegelungsgrad ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.
Die Möblierung von (Vor-)Gärten mit Gabionen sowie Stein- und Kiesflächen soll sparsam erfolgen (max. 3% der Grundstücksfläche).

16. Hinweis zum Artenschutz

16.1 Die Entfernung bzw. der Rückschnitt bestehender Strauch-, Baum- und Heckenvorkommen hat außerhalb der Brutzeit von Hecken- und Bodenbrütern stattzufinden und zwar von Anfang Oktober bis Ende Februar.

16.2 Bodenarbeiten, z.B. der Bau der Erschließungsstraßen (Abschieben des Oberbodens), sind außerhalb der Brutzeit der ackerbrütenden Vogelarten, also nicht im Zeitfenster von Mitte März bis Ende Juli, auszuführen. Falls die Bauarbeiten innerhalb des vorgenannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis Baubeginn mittels einer dauerhaften Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen.

17. Immissionsschutz

Die Anforderungen an die Schalldämmmaße der Außenbauteile sind gemäß DIN 4109 in der jeweils gültigen Fassung auszulegen. Auf Basis der ermittelten Schallimmissionen im Plangebiet ergeben sich bei üblicher Bauweise keine erhöhten Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile. Da während der Nacht jedoch auf den südlichen Grundstücken Immissionen über 45 dB(A) zu erwarten sind, wird für diese Bereiche eine schallorientierte Grundrissgestaltung mit Anordnung der schutzbedürftigen Räume auf den der Umgehungsstraße (St2260 Neu) abgewandten Gebäudefassaden empfohlen. Alternativ kann eine Belüftung der Schlafräume durch schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen vorgesehen werden.

18. Schutz vor Rauchgasbelästigungen

Zum Schutz vor erheblichen Rauchgasbelästigungen von benachbarten Kaminen wird auf die 1. BImSchV in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.

19. Bayernwerk

Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, da sonst Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

20. Telekom

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. In den geplanten Straßenverkehrsflächen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone von ca. 0,2 m bis 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.
Es ist erforderlich, dass die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Hierzu bieten wir Ihnen bzw. der Baufirma eine kostenfreie Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel http://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html). Weiterhin besteht die Möglichkeit diesbezügliche Auskünfte auch unter der Mail-Adresse mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de bzw. über Fax 0391/580213737 zu erhalten.
Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

21. N-ERGIE Netz GmbH

Bei einem Straßenquerschnitt ohne Gehweg wird ein Versorgungsstreifen von ca. 1,0 m Breite empfohlen. Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,5 m einzuhalten.

22. Bauantrag

Zum Bauantrag ist nachzuweisen:
- Die Höhenlage der Gebäude
- Die Anschlusshöhe an die Erschließungsanlagen
- Die vorhandenen Geländeverhältnisse durch Nivellement
- Die geplanten Geländeveränderungen
- Art und Farbe der Dacheindeckung
- Art und Menge der Bepflanzung

Prosselsheim, 06.07.2020
geändert und ergänzt, 14.12.2020

Ingenieurbüro für Bauwesen
Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun
M. Eng., Beratender Ingenieur
Falkenstraße 1
97076 Würzburg

Bearbeitet:

M. Eng. Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun

Für die Gemeinde:

Prosselsheim, den

GEMEINDE PROSSELSHEIM

Birgit Börger, 1. Bürgermeisterin

Gemeinde Prosselsheim
PROSSELSHEIM
Landkreis Würzburg

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung für das Baugebiet "Sonnenweg" mit 4. Änderung des Bebauungsplans "Kirchgrund"

M = 1: 1000

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom ________ die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sonnenweg" mit 4. Änderung des Bebauungsplans "Kirchgrund" für ein allgemeines Wohngebiet beschlossen. Das Verfahren wird nach §13 b BauGB durchgeführt.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ___________ ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom _________, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom __________ bis _______ beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom ________, wurde mit der Begründung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom _______ bis _______ öffentlich ausgelegt.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom _________, wurden die Behörden und sonstigenTräger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V. § 4 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom ___________ bis ___________ erneut beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom ________, _________ wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V. § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom __________ bis ___________ erneut öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Prosselsheim hat mit Beschluss des Gemeinderats vom __________ den Bebauungsplan "Sonnenweg" mit 4. Änderung "Kirchgrund", gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung vom _________, als Satzung beschlossen.

Prosselsheim, den   Siegel

Birgit Börger, 1. Bürgermeisterin

7. Ausgefertigt

Prosselsheim, den   Siegel

Birgit Börger, 1. Bürgermeisterin

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am _________, gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB, ortsüblich, mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird, bekannt gemacht. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Prosselsheim, den   Siegel

Birgit Börger, 1. Bürgermeisterin